

***Postulat Tschümperlin: Keine Benachteiligung von Krienserinnen
und Kriensern wegen Pflegebettenmangel***

Eingang: 26. Juni 2009

Zuständiges Departement: Sozialdepartement

Überweisung

An der Sitzung des Einwohnerrates vom 26. November 2009 wurde das Postulat dem Gemeinderat zur Berichterstattung überwiesen.

Bericht

Der Gemeinderat lehnt das Postulat ab. Dies aus den nachfolgend aufgeführten Gründen:

- a) Die Gemeinden sind gemäss § 44 GesG (Gesundheitsgesetz; SRL 800) und § 69 SHG (Sozialhilfegesetz; SRL 892) verpflichtet, für ein angemessenes ambulantes und stationäres Angebot für die Unterkunft, Betreuung und Pflege von Betagten und Pflegebedürftigen zu sorgen. Sie haben die Finanzierung zu regeln und die Kosten zu tragen, soweit sie insbesondere nicht durch Vergütungen der betreuten Personen und der Versicherer gedeckt sind. Aus den zitierten Bestimmung folgt unter anderem, dass die Gemeinden das notwendige Pflegeangebot entweder stationär (im Heim) oder ambulant (über die Spitex) anbieten müssen. Aus dieser Bestimmung folgt umgekehrt, dass die Gemeinde nicht verpflichtet ist, jederzeit für jedermann und –frau ein Pflegebett in einem Heim (als stationäre Einrichtung) zur Verfügung zu halten. Das Pflegeangebot kann, wie bereits erwähnt, insbesondere auch ambulant – mit Hilfe der Spitex – erbracht werden.

Kriens verfügt derzeit in den Heimen Grossfeld, Zunacher 1 und 2 sowie Kleinfeld über 254¹ Betten. Davon sind zwei Betten als Not- und Uebergangsbetten organisiert, in Kürze wird ein drittes Bett diesem Zweck dienen. Die Abdeckungsrate² beträgt demnach in Kriens 218.20^{3,4}. Sie entspricht demnach weder dem kantonalen noch dem eidgenössischen Schnitt.

¹ Gemäss Pflegeheimliste des Kantons Luzern dürften in Kriens 303 Pflegebetten betrieben werden.

² Abdeckungsrate (Anzahl Pflegebetten pro 1000 Einwohner, die älter sind als 80 Jahre); Quelle: Entwurf Altersleitbild des Kantons Luzern vom 18.01.2010, S. 28 f.; Entwurf Bericht zur Pflegeheimplanung des Kantons Luzern vom 02.02.2010; S. 15

³ Bevölkerung 80+ in Kriens: 1'164 Personen (Stand 31.12.2008; Quelle:

http://www.lustat.ch/download/lustat_new/gd/1059/w012_003t_gd1059_ss_d_2008_001.html)

⁴ Im Kanton Luzern beträgt die Zahl der Pflegebetten pro Einwohner über 80 Jahre durchschnittlich 310.4. Sie ist überdurchschnittlich im Vergleich zum schweizerischen Schnitt (253.9). Der Regierungsrat schlägt im Entwurf zur Pflegeheimplanung vor, die Abdeckungsrate im Kanton Luzern auf das schweizerische Mittel zu senken.

Trotzdem verfügt Kriens über ein angemessenes Pflegeangebot. Wie bereits erwähnt, spielt nicht nur die Anzahl der vorhandenen stationären Pflegeplätze in den Heimen eine Rolle. Zu berücksichtigen ist auch das Angebot an ambulanter Betreuung und Pflege: Kriens verfügt über ein hervorragend funktionierendes Angebot an ambulanter Betreuung und Pflege: Die Spitex Kriens erbringt die Haushalthilfe und ist für einen 24-Stunden-Pflegedienst aller Pflegestufen besorgt. Daneben ist über die Pro Senectute und die Heime Kriens ein Mahlzeitendienst organisiert.

Aus den Ausführungen folgt, dass die Gemeinde Kriens mit ihren Angeboten an stationärer und ambulanter Pflege den gesetzlichen Pflichten angemessen nachkommt. Deshalb lässt es sich nicht rechtfertigen, für den Auswärtigenzuschlag aufzukommen, auch wenn dies im Einzelfall zu Härten führen kann.

- b) Wie oben bereits erwähnt, entspricht die Abdeckungsrate in Kriens weder dem kantonalen noch dem eidgenössischen Schnitt. Dies ist indes nicht der Grund dafür, dass nicht alle pflegebedürftige Personen in die Heime aufgenommen werden müssen.
- aa) Die Bettenbelegung per 31. Dezember 2009 sah wie folgt aus:

	<i>Grossfeld</i>	<i>Zunacher 1</i>	<i>Zunacher 2</i>	<i>Kleinfeld</i>	<i>Heime Kriens</i>	
Belegung						
Belegung inkl. Reservations-tage	89.68%	98.73%	98.83%	99.50%	96.69%	
BESA-Einstufungen						
- BESA 0	0 Punkte	4 Bewohner	0 Bewohner	5 Bewohner	0 Bewohner	9 Bewohner
- BESA 1a	1 - 5 Punkte	18 Bewohner	8 Bewohner	8 Bewohner	0 Bewohner	34 Bewohner
- BESA 1b	6 - 11 Punkte	17 Bewohner	11 Bewohner	10 Bewohner	0 Bewohner	38 Bewohner
- BESA 2a	12 - 19 Punkte	10 Bewohner	7 Bewohner	15 Bewohner	1 Bewohner	33 Bewohner
- BESA 2b	20 - 26 Punkte	8 Bewohner	2 Bewohner	11 Bewohner	6 Bewohner	27 Bewohner
- BESA 3a	27 - 35 Punkte	9 Bewohner	6 Bewohner	12 Bewohner	2 Bewohner	29 Bewohner
- BESA 3b	36 - 44 Punkte	9 Bewohner	6 Bewohner	10 Bewohner	10 Bewohner	35 Bewohner
- BESA 4a	45 - 57 Punkte	3 Bewohner	14 Bewohner	9 Bewohner	0 Bewohner	26 Bewohner
- BESA 4b	58 - 75 Punkte	2 Bewohner	3 Bewohner	6 Bewohner	1 Bewohner	12 Bewohner
- BESA 4c	76 - ... Punkte	0 Bewohner	0 Bewohner	0 Bewohner	0 Bewohner	0 Bewohner

- bb) Die Tabelle zeigt, dass die Heime Kriens auch Menschen ohne oder mit geringem Pflegeaufwand aufnehmen. Diesbezüglich unterscheiden sich die Heime Kriens von Heimen in anderen Gemeinden. Es gibt dafür im wesentlichen drei Gründe:
- Ein erster Grund liegt darin, dass die Heime Kriens stets als Alters- und Pflegeheim konzipiert waren. So verfügt das Heim Grossfeld noch heute über Zimmer, die sich für den Altersaufenthalt vollumfänglich, für die Pflege aber nur ungenügend eignen⁵.
 - Es gibt auch soziale Gründe, die für eine Aufnahme von Personen ohne oder mit geringem Pflegebedarf sprechen, etwa, um Personen vor Vereinsamung oder Verwahrlosung zu schützen.

⁵ Das gilt insbesondere auch für die Zimmer, die an die Luzerner Psychiatrie vermietet sind.

- Es gibt zudem ökonomische Gründe. Ursprünglich bestand die Gefahr einer Unterbelegung. Um die Auslastung zu erhöhen, wurden die Aufnahmekriterien offen definiert. Damit konnten auch leerstehende Pflegezimmer mit Personen belegt werden, die nicht pflegebedürftig waren.

Heute fällt ein anderer ökonomischer Grund stärker ins Gewicht: Je mehr pflegebedürftige Menschen in die Heime aufgenommen werden, umso höher ist der nicht gedeckte Pflegekostenanteil. Die Stabilisierung der stetig steigenden, nicht gedeckten Pflegekosten erfolgt über die Steuerung des Gesamtpflegeaufwand. Das heisst, dass bei einem bereits bestehenden, hohen Gesamtpflegeaufwand eher Personen mit wenig Pflegeaufwand in die Heime aufgenommen werden. Letzteres lässt sich aber nicht konsequent durchsetzen. Es findet immer eine Einzelfallbeurteilung statt; in dringenden Fällen erfolgt eine Abweisung von pflegebedürftigen Menschen nur, wenn kein Zimmer bzw. kein Bett zur Verfügung steht.

- c) Der Gemeinderat Kriens will an seiner Praxis, die Auswärtigenzuschläge nicht zu übernehmen, festhalten. Dies aus folgendem Grund:

Aufgrund der vom Bund vorgenommenen Neuordnung der Pflegefinanzierung können auf den Pflegeleistungen ab 1. Januar 2011 keine Auswärtigenzuschläge mehr erhoben werden. Die neuen Bestimmungen sehen vor, dass die Bewohnerinnen und Bewohnern für die Pflege einen gesetzlich festgelegten Höchstbetrag tragen müssen. Die übrigen Pflegekostenanteile müssen die Krankenversicherer und (sehr wahrscheinlich) die Gemeinden tragen. Das gilt auch, wenn eine Person auswärts platziert werden muss.

Nicht nach den Regeln des Pflegefinanzierungsgesetzes sind die Kosten für die Pension und die Betreuung abzurechnen⁶. Der Gemeinderat geht allerdings aus den nachfolgend aufgeführten Gründen davon aus, dass auf diesen Kosten ebenfalls keine Auswärtigenzuschläge erhoben werden:

- Die Heime sind verpflichtet, auch für die Pensions- und Betreuungskosten eine Vollkostenrechnung einzuführen⁷. Ein Auswärtigenzuschlag kann unter diesen Umständen nur noch dann erhoben werden, wenn die Gemeinde ihre Vollkosten mit den Taxen für die Pension und Betreuung nicht zu decken vermag. Andernfalls könnten auf diese Art die Bestimmungen über die neue Pflegefinanzierung umgangen werden.
- Der Auswärtigenzuschlag wird schon heute bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL) berücksichtigt. Daran wird auch nach der Neuordnung der Pflegefinanzierung festgehalten; die Vermögensfreibeträge werden sogar noch erhöht, sodass der Antrag auf Ergänzungsleistungen eher gestellt werden kann⁸.

⁶ Vernehmlassungsbotschaft zum Pflegefinanzierungsgesetz, S. 11 und 16

⁷ Vernehmlassungsbotschaft zum Pflegefinanzierungsgesetz, S. 25, unten

⁸ Ergänzungsleistungen können nicht schon dann beansprucht werden, wenn das Vermögen aufgebraucht ist. Der Vermögensfreibetrag für Alleinstehende beträgt zur Zeit Fr. 25'000.00, bei Ehepaaren Fr. 40'000.00 für Einzelpersonen wird auf Fr. 37'500.00 und für Ehepaare auf Fr. 60'000.00 erhöht werden. Auch die Vermögensfreigrenze für selbstbewohntes Wohneigentum wird erhöht, und zwar auf Fr. 300'000.00.

- d) Einer im November 2009 vom Sozialdepartement durchgeführten Erhebung kann entnommen werden, dass ca. 50 Personen aus Kriens in Heimen ausserhalb von Kriens wohnten. Davon zahlten ca. 10 Personen einen Auswärtigenzuschlag von Fr. 5.00 bis Fr. 20.00 pro Tag. Davon werden 4 Personen ab 1. Juli 2010 keinen Auswärtigenzuschlag mehr zu bezahlen haben. Müsste die Gemeinde Kriens im Jahr 2010 die Auswärtigenzuschläge übernehmen, würde dies nicht budgetierte Mehrkosten von bis zu Fr. 73'000.00 verursachen (Fr. 20.00 pro Tag bei 10 Personen). Demnach fällt der Gegenstand des Postulats in den Kompetenzbereich des Gemeinderats.

Erledigung

Nachdem der Gegenstand des Postulats im Kompetenzbereich des Gemeinderates liegt, gilt es mit diesem Bericht als erledigt.

Kriens, 19. Mai 2010